

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/3389 und 17/3498)

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 26.05.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/3389

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 17/3498

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen mit folgender Änderung beschließen:

§ 36 a Abs. 1 wird über Nummer 15 der Beschlussempfehlung hinaus wie folgt geändert:

- a) Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Für den in Satz 4 genannten Personenkreis ist bei der Anwendung des § 20 Abs. 5 in der nach Artikel II Abs. 2 bis 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes geltenden Fassung die Grundentschädigung um den Anpassungsfaktor 0,95667 zu vermindern.“
- b) Der bisherige neue Satz 5 wird Satz 6.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626) wurde die Altersversorgung der Abgeordneten des Landtages, der früheren Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen parallel zu anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen reduziert. Dabei wurde die für die Anrechnung anderer Versorgungsbezüge seit der 13. Wahlperiode geltende Freigrenze in Höhe von 75 % der Grundentschädigung auf 71,75 % der Grundentschädigung abgesenkt. Für Mandatszeiten von der 9. bis zur 12. Wahlperiode unterblieb die Absenkung der Freigrenze in Höhe der Grundentschädigung. Diese Lücke soll mit dieser Regelung geschlossen werden, indem die Freigrenze für Altersversorgungen für Mandatszeiten von der 9. bis zur 12. Wahlperiode in demselben Verhältnis herabgesetzt wird wie die Freigrenze für die Altersversorgungen für Mandatszeiten ab der 13. Wahlperiode.

Haushaltmäßige Auswirkungen

Die vorgesehene Regelung verhindert, dass es infolge einer Gesetzeslücke anlässlich der nächsten Anpassung der Grundentschädigung zu vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Mehrausgaben kommt. Sie führt gegenüber der geltenden Gesetzeslage zu Einsparungen, deren Höhe sich nicht beziffern lässt.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel

Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer